

## Beglaubigte Ablichtung

GESCHÄFTSNUMMER:

2 AnwG 6/10

## B e s c h l u s s

in dem anwaltsgerichtlichen Antragsverfahren gemäß § 74 a BRAO  
des Rechtsanwalts [REDACTED]  
[REDACTED] Berlin

wird auf die mündliche Verhandlung vom 30. August 2010 der Antrag des Rechtsanwalts, den Rügebescheid vom 8. Juli 2009 aufzuheben, auf seine Kosten zurückgewiesen.

**Gründe:****I.**

Der antragstellende Rechtsanwalt verwendet Kanzleibriefpapier, in dessen Briefkopf angegeben ist: „Zugelassen an allen Berliner Amtsgerichten, dem Landgericht Berlin und dem Kammergericht“. Zusätzlich ist dort angegeben: „Vertretungsberechtigt vor allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten in Deutschland“.

Wegen des Verstoßes gegen § 43 b BRAO i. V. m. § 6 Abs. 1 BORA erteilte ihm die Abteilung 5 der Rechtsanwaltskammer mit Beschluß vom 8. Juli 2009 eine Rüge. Zur Begründung führte sie aus, die Angaben im Briefkopf des Rechtsanwalts entsprechen nicht mehr den Zulassungsregeln der BRAO, da seit dem 1. Juni 2007 jeder von einer Rechtsanwaltskammer zugelassene Rechtsanwalt bei allen Landgerichten und Oberlandesgerichten in Deutschland auftreten kann und eine Zulassung bei einem bestimmten Gericht, wie sie früher gemäß §§ 18 ff BRAO vorgesehen war, nicht erfolge. Bei dem rechtssuchenden Publikum entstehe der unzutreffende Eindruck, dass ein fachlicher Unterschied zwischen dem Rechtsanwalt und den nach dem 1. Juni 2007 zugelassenen Rechtsanwälten bestehe, obwohl es sich hier um eine Änderung des Zulassungsverfahrens handele.

Gegen diesen Bescheid legte der Rechtsanwalt mit Schreiben vom 17. August 2009 Einspruch ein, der mit Bescheid der Abteilung VI der Rechtsanwaltskammer vom 10. März 2010 zurückgewiesen wurde. Die Angabe im Briefkopf „Zugelassen an allen Berliner Amtsgerichten, dem Landgericht Berlin und dem Kammergericht“ stelle einen Verstoß gegen § 43 b BRAO i. V. m. § 6 Abs. 1 BORA dar.

Der Rechtsanwalt beantragte mit Antragschrift vom 21. März 2010 die Entscheidung des Anwaltsgerichts. Zur Begründung verweist er auf die Entscheidung des OLG Saarbrücken – 1 W 193/07 – vom 30. November 2007. Die Rechtsanwaltskammer habe bei ihrer Rügeentscheidung gemäß § 74 BRAO das ihr eingeräumte Ermessen rechtswidrig verkannt. Der Hinweis auf seine Zulassung bei allen Berliner Amtsgerichten, dem Landgericht und dem Kammergericht sei eine sachliche Unterrichtung der beteiligten Verkehrskreise, die ohnehin ganz überwiegend nicht über das Zulassungsverfahren wüßten. Der Hinweis vermittle einen sachlichen Unterschied zwischen ihm und den nach dem 1. Juni 2007 zugelassenen Kolleginnen und Kollegen. Dieser sei wahr. Ein wahrheitsgemäßer Hinweis könne nicht unsachlich oder irreführend sein. Außerdem habe er im Rahmen seiner Anhörung mitgeteilt, er erkenne keinen berufsrechtlichen Verstoß und denke nicht daran, seine Briefbögen zu ändern. Seine Schuld sei daher evident nicht als gering einzustufen. Allein deshalb stehe der Rechtsanwaltskammer kein Rügerecht mehr zu.

Schließlich sei die Vorschrift des § 74 a Abs. 3 BRAO offensichtlich verfassungswidrig. Der Rechtsanwalt beantragte die Aufhebung des Rügebescheides der Rechtsanwaltskammer vom 8. Juli 2009 zum Aktenzeichen [REDACTED].

Der Rechtsanwalt beantragte gleichzeitig gemäß § 74 a Abs. 2 S. 4 BRAO, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Er beantragte ferner, das Verfahren auszusetzen und dem Bundesverfassungsgericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift des § 74 Abs. 3 S. 1 BRAO vorzulegen.

In der mündlichen Verhandlung erklärte der Rechtsanwalt, er werde weiterhin das von der Rechtsanwaltskammer beanstandete Briefpapier verwenden. Er erkenne die Rechtsanwaltskammer auch nicht als zuständige Organisation an. Seine Zwangsmitgliedschaft dort halte er nicht für verfassungsgemäß.

## II.

Die Rüge ist begründet und hat Bestand.

Der Hinweis im Briefkopf des Rechtsanwalts „Zugelassen an allen Berliner Amtsgerichten, dem Landgericht Berlin und dem Kammergericht“ stellt einen Verstoß gegen § 43 b BRAO i. V. m. § 6 Abs. 1 BORA dar, weil die Angaben für den Kreis der potentiellen Empfänger irreführend ist. Bei der Prüfung der Frage, ob die Werbung im Briefkopf im Sinne des § 6 Abs. 1 BORA sachlich ist, ist auf den Gesamtzusammenhang abzustellen. Seit dem Wegfall der Zulassung bei einem Gericht am 1. Juni 2007 sind die mit dem Rügebescheid geahndeten Angaben unzutreffend geworden, jedenfalls mißverständlich in der Kombination mit dem Hinweis darauf, der Rechtsanwalt sei vertretungsberechtigt vor allen Amts-, Land- und Oberlandesgerichten in Deutschland. Letztere Angabe ist sachlich richtig und zutreffend. In Kombination entsteht allerdings der Eindruck für den Empfängerkreis, es bestünde ein qualitativer Unterschied zwischen dem Rechtsanwalt und den nach dem 1. Juni 2007 zugelassenen Rechtsanwälten. Tatsächlich aber gab es lediglich eine Änderung des Zulassungsverfahrens. Es handelt sich also nicht um eine Auszeichnung für einen bestimmten Kreis von Rechtsanwälten.

Die Entscheidung des OLG Saarbrücken, auf die der Rechtsanwalt verweist, betrifft einen anderen Fall. Dort ging es lediglich um die Beibehaltung der Angabe „Zugelassen am OLG und LG ...“, nachdem sich das Zulassungsverfahren bereits geändert hatte. Das Gericht hatte dem Rechtsanwalt in Anwendung der zur sogenannten Aufbrauchsfrist entwickelten Grundsätze eine gewisse Überlegungs- und Reaktionszeit zugebilligt, die Angaben in seinem Briefkopf der neuen Rechtslage anzupassen. Im vorliegenden Fall geht es nicht um die bloße Beibehaltung einer unrichtig gewordenen Angabe, sondern um eine Kombination von Hinweisen, in der die Irreführungsgefahr liegt.

Auch wenn der Hinweis bewußt in den Briefbogen aufgenommen worden ist und der Rechtsanwalt nicht einsichtig ist, sondern erklärt hat, seine Briefbögen nicht ändern zu wollen, liegt in der Art der Verfehlung kein schwerwiegender Verstoß. Deshalb ist der Rügebescheid das angemessene Mittel, den Verstoß gegen § 43 b BRAO i. V. m. § 6 BORA zu ahnden.

Soweit der Rechtsanwalt meint, weil ihn keine geringe Schuld treffe, habe die Rechtsanwaltskammer das ihr eingeräumte Ermessen unterschritten, verkennt er, dass das Maß der Schuld nicht losgelöst von der Schwere der Verfehlung zu sehen ist. Die von dem Rechtsanwalt angesprochene Frage betrifft nicht die Vorschrift des § 74 Abs. 3 S. 1 BRAO selbst, sondern eine Auslegung durch den Rechtsanwalt, die mutmaßlich auf einem Mißverständnis beruht.

Der Rechtsanwalt wurde darauf hingewiesen, dass im Rahmen dieses Verfahrens nur über den Bestand oder die Aufhebung des Rügebescheides entschieden werden könne, nicht aber über etwaige weitere ggf. angemessene Maßnahmen.

Die Pflichtverletzung des Rechtsanwalts ist mit einer Rüge, die nur bei einer geringen Verfehlung in Betracht kommt, zutreffend geahndet.

### III.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 74 a, 197 a I, 197 BRAO.

Berlin, 20. September 2010

(Rechtsanwalt Klingenuß)

(Rechtsanwältin Ruhl)

(Rechtsanwältin Möllers)



Beglaubigt  
Berlin, den 9.11.2010  
Der/Der Vorsitzende: